



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

- Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeit unter Einschluss der Anforderungen an die organisatorische Struktur und Kompetenzausübung der Europäischen Union -

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.12.2014 (GVOBl. 2014, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. 2016, S. 1008) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Zusammenarbeit in Europa“

Schleswig-Holstein bekennt sich zu einer friedlichen Gemeinschaft souveräner Staaten in Europa, deren Zusammenarbeit demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Die Eigenständigkeit der Regionen und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungsprozessen ist zu sichern. Schleswig-Holstein arbeitet hierzu mit anderen europäischen Regionen zusammen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Volker Schnurrbusch und Fraktion

Begründung:

Die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland enthält in Art 23 GG grundsätzliche Anforderungen an die Struktur der Europäischen Union. Hierzu gehören die Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation, die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, die Einhaltung sozialer Standards und die Bindung an föderative Grundsätze.

Innerhalb der Europäischen Union soll das Strukturefordernis der Subsidiarität gewährleisten, dass die Kompetenzen von Ländern und Gemeinden erhalten bleiben (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 EUV). In Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, dürfen deren Organe nur tätig werden, sofern der Zweck dieser Maßnahmen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nicht hinreichend geregelt werden kann. Eine Vereinheitlichung des Rechts soll es nur dort geben, wo dies zwingend erforderlich ist. Der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes kommt auch auf föderaler Ebene eine wachsende Bedeutung zu. Es gehört gem. Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2, Art. 12 lit. b EUV zur Aufgabe der Länderparlamente, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Organe der Europäischen Union zu kontrollieren.

Entgegen diesen verfassungsrechtlichen Zielsetzungen werden die gesetzgeberischen Gestaltungsspielräume der Länderparlamente fortlaufend reduziert. Ursächlich dafür sind neben der extensiven Praxis der Bundesgesetzgebung die von der Europäischen Union erlassenen Richtlinien und Verordnungen. Parallel hierzu ist eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu verzeichnen, die besonders im Bereich der Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit wiederholt missachtet hat.

Vor diesem Hintergrund ist eine Stärkung der Eigenstaatlichkeit der Länder gegen zentralstaatliche Bestrebungen notwendig. Der Erhaltung des Subsidiaritätsprinzips als einer wesentlichen Grundlage des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil der europäische Einigungsprozess einen Machtverlust für nationale und regionale Parlamente zur Folge hat.

Es ist das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, diese Zielsetzungen auch auf der Ebene der Landesverfassung von Schleswig-Holstein zum Ausdruck zu bringen.